

ENTWURF

Beilage Nr. 8/2004

**WIENER LANDTAG**

**Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Konservatorium Wien GmbH (Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz) und mit dem die Dienstordnung 1994 (17. Novelle zur Dienstordnung 1994) und das Wiener Personalvertretungsgesetz (8. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert werden**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

**Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Konservatorium Wien GmbH (Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz)**

**§ 1.** (1) Bedienstete der Gemeinde Wien, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes beim Konservatorium Wien in einem öffentlich-rechtlichen oder durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis beschäftigt sind, werden mit gleicher Wirksamkeit der Konservatorium Wien GmbH zur Dienstleistung zugewiesen.

(2) Bei Lehrern und Lehrerinnen der Musiklehranstalten der Stadt Wien erfolgt die Zuweisung gemäß Abs. 1 im Ausmaß ihrer am Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehenden stundenmäßigen Lehrverpflichtung. Änderungen im stundenmäßigen Ausmaß der Zuweisung sind vom Magistrat im Einvernehmen mit der Konservatorium Wien GmbH vorzunehmen. Wird die bei der Konservatorium Wien GmbH zu erbringende stundenmäßige Lehrverpflichtung eines zugewiesenen Lehrers oder einer zugewiesenen Lehrerin zur Gänze aufgehoben, endet dessen oder deren Zuweisung. Eine Beauftragung (Abs. 4) im vollen Umfang der Lehrverpflichtung gilt nicht als Aufhebung der Zuweisung.

(3) Durch die Zuweisung gemäß Abs. 1 und 2 tritt in der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Stellung der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Beschäftigten bzw. in der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis Beschäftigten keine Änderung ein. Auf diese sind daher nach wie vor die einschlägigen für Bedienstete der Gemeinde Wien geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, der Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, der Pensionsordnung 1995,

LGBI. für Wien Nr. 67, des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995, LGBI. für Wien Nr. 72, und des Unfallfürsorgegesetzes 1967, LGBI. für Wien Nr. 8/1969, für Beamte und Beamtinnen bzw. die der Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBI. für Wien Nr. 50, für Vertragsbedienstete oder die des Kollektivvertrages für die Lehrer und Lehrerinnen der Musiklehranstalten der Stadt Wien, in der jeweiligen geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(4) Die Zuweisung gemäß Abs. 1 schließt eine Beauftragung durch die Konservatorium Wien GmbH, für die Konservatorium Wien Privatschule GmbH tätig zu werden, nicht aus. Bei Lehrern und Lehrerinnen kann die Beauftragung nur im Rahmen des Ausmaßes der Zuweisung (Abs. 2) erfolgen.

(5) Die Zuweisung gemäß Abs. 1 und die Beauftragung gemäß Abs. 4 schließen eine spätere Versetzung auf einen anderen Dienstposten des Magistrats nicht aus.

**§ 2.** Die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten als Dienstbehörde gegenüber den gemäß § 1 zugewiesenen Beamten und Beamtinnen bzw. die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten als Dienstgeber gegenüber den gemäß § 1 zugewiesenen Bediensteten, die in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis stehen, obliegt, sofern nicht nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen einem anderen Organ der Gemeinde Wien dienstbehördliche Aufgaben zukommen, dem Magistrat. Die den Gesellschaften gemäß § 3 zukommenden Rechte bleiben davon unberührt.

**§ 3.** (1) Die Konservatorium Wien GmbH ist gegenüber den ihr zur Dienstleistung zugewiesenen Bediensteten berechtigt zur

1. Erteilung von fachlichen Weisungen zur Gestaltung und Abwicklung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft und
2. Fachaufsicht bei der Besorgung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft.

(2) Die Ausübung der einem Dienststellenleiter oder einer Dienststellenleiterin in dienstrechtlichen Angelegenheiten zukommenden Befugnisse gegenüber den zur Dienstleistung zugewiesenen Bediensteten steht der Gesellschaft zu, die dabei an die Weisungen des jeweils zuständigen Gemeindeorgans gebunden ist.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Konservatorium Wien Privatschule GmbH im Rahmen der Beauftragung gemäß § 1 Abs. 4.

**§ 4.** Die Konservatorium Wien GmbH hat dem Magistrat jedenfalls den gesamten anfallenden Aufwand, wie insbesondere den Aktivitätsaufwand für die ihr zugewiesenen

Bediensteten, den Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie den Personalverrechnungsaufwand zu ersetzen. Der Magistrat hat im Streitfall die Höhe des zu ersetzenden Aufwandes mit Bescheid vorzuschreiben.

**§ 5.** Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

**§ 6.** Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2004 in Kraft.

## **Artikel II**

Die Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. xx/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 3 entfällt.

2. In § 27 Abs. 6 wird der Punkt am Ende des zweiten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„die Nebenbeschäftigung darf nur in der Art und in dem Umfang weiter betrieben werden, wie sie zulässigerweise unmittelbar vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung ausgeübt worden ist.“

3. Die Anlage 1 zur Dienstordnung 1994 lautet:

**„Anlage 1**  
(zu § 14 Abs. 1 Z 8  
der Dienstordnung 1994)

A. Das Höchstausmaß für die Anrechnung der Zeit der Ausbildung gemäß § 14 Abs. 1 Z 5 beträgt:

1. drei Jahre für Ärzte/Ärztinnen, für die eine Ausbildung zum Zahnarzt/zur Zahnärztin nach der Verordnung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, BGBl. Nr. 381/1925, erforderlich ist, für Beamte/Beamtinnen der Beamtengruppen des Schemas II K, Verwendungsgruppen K 1 bis K 4, für die eine Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG erforderlich ist, sowie für Musiktherapeuten/Musiktherapeutinnen und Rhythmiker/Rhythmikerinnen,

2. zwei Jahre und drei Monate für Beamte/Beamtinnen der Beamtengruppen des Schemas II K, Verwendungsgruppe K 1 und K 2, für die eine Ausbildung für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst nach dem MTD-Gesetz erforderlich ist,
3. zwei Jahre für Medizinisch-technische Fachkräfte,
4. ein Jahr und sechs Monate für Leitende Lehrhebammen, Lehrhebammen, Oberhebammen, Stationshebammen, Ständige Stationshebammenvertreterinnen, Hebammen, für Beamte/Beamtinnen der Beamtengruppen des Schemas II K, Verwendungsgruppen K 1 bis K 4, für die eine Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG erforderlich ist, sowie für Sonderkindergärtner/Sonderkindergärtnerinnen und Sonderhorterzieher/Sonderhorterzieherinnen,
5. ein Jahr für Apotheker/Apothekerinnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Werkmeister/Werkmeisterinnen, Maschinenmeister/Maschinenmeisterinnen und Betriebsbeamte/Betriebsbeamtinnen,
6. sechs Monate für Beamte/Beamtinnen der nicht von Z 1 bis 5 erfassten Beamtengruppen der Schemata I, II, II K und II L.

B. Das Höchstausmaß für die Anrechnung der Zeit des Studiums gemäß § 14 Abs. 1 Z 8 beträgt:

1. sechs Jahre für Ärzte/Ärztinnen, den Ärztlichen Leiter/die Ärztliche Leiterin des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes, Beamte/Beamtinnen der Beamtengruppen des Schemas II KAV, Physikatsärzte/Physikatsärztinnen und Direktions-(Betriebs-)Ärzte/Ärztinnen,
2. fünfeinhalb Jahre für Tierärzte/Tierärztinnen,
3. fünf Jahre für Beamte/Beamtinnen des höheren technischen Dienstes, Beamte/Beamtinnen der Feuerwehr im höheren Dienst, Beamte/Beamtinnen des höheren Forstdienstes und Psychologen/Psychologinnen,
4. viereinhalb Jahre für Apotheker/Apothekerinnen sowie für Lehrer/Lehrerinnen und Leiter/Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt der Verwendungsgruppe L 1,
5. vier Jahre für Beamte/Beamtinnen der übrigen Beamtengruppen der Verwendungsgruppe A.“

### **Artikel III**

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. xx/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 1 vierter Satz lautet:

„Auf die nach dem Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten finden Abs. 2 Z 1, 2 und 5 zweiter Halbsatz sowie Abs. 5 Z 8, auf die nach dem Wiener Museen – Zuweisungsgesetz, dem Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz und dem Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten überdies Abs. 2 Z 4 keine Anwendung.“

2. § 39a Abs. 6 lautet:

„(6) Auf die nach dem Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz, dem Wiener Museen – Zuweisungsgesetz, dem Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz und dem Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten finden die Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.“

3. § 40 Abs. 10 lautet:

„(10) § 40 gilt für die durch das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz, das Wiener Museen – Zuweisungsgesetz, das Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz und das Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz erfassten Bereiche nicht.“

4. § 51b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die nach dem Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Beamten und Beamtinnen sowie Vertragsbediensteten (§ 1 Abs. 1 Vertragsbedienstetenordnung 1995) gelten § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 10 W-PVG in der Fassung vor der x. Novelle solange weiter, als bei der Konservatorium Wien GmbH, bei einer Beauftragung gemäß § 1 Abs. 4 Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz bei der Konservatorium Wien Privatschule GmbH, noch kein Betriebsrat im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes eingerichtet ist.“

#### **Artikel IV**

Es treten in Kraft:

1. Art. II mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
2. Art. III mit 1. September 2004.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## Vorblatt

### Probleme:

1. Dem Konservatorium Wien, das zu den international führenden Ausbildungsstätten für Musik und darstellende Kunst zählt und viele Studierende und Kunstpädagogen aus der ganzen Welt anzieht, kommt als Teil des Magistrates der Stadt Wien keine eigene Rechtsfähigkeit zu. Da die künstlerische Berufsausbildung ebenso wie die musikpädagogische Qualifikation europaweit vereinheitlicht wird, ist zur Sicherstellung der internationalen Konkurrenzfähigkeit eine grundlegende formale Neuausrichtung des Konservatoriums Wien erforderlich. Um den Anschluss an die europaweit eingerichteten Bakkalaureats- und Magisterstudien, die nur von Universitäten angeboten werden, nicht zu versäumen, wird eine Akkreditierung des derzeit als Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht betriebenen Konservatoriums als Privatuniversität nach dem Universitäts-Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 168/1999, angestrebt. Eine solche Akkreditierung als Privatuniversität ist jedoch nur unter der Voraussetzung möglich, dass dem Konservatorium Wien eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. Aus diesem Grund soll die Ausgliederung des Konservatoriums Wien in der Rechtsform einer GmbH erfolgen, wobei jedoch die sich aus ihrem Dienstverhältnis ergebenden Rechte den Bediensteten des Konservatoriums Wien gewahrt bleiben sollen;
2. Beamten/Beamtinnen kann auch in gerechtfertigten Fällen (zB Betreuung eines behinderten Kindes) keine über den Zeitraum von zehn Jahren hinausreichende Teilzeitbeschäftigung gewährt werden;
3. Die Anlage 1 zur Dienstordnung 1994 enthält keine beide Geschlechter berücksichtigende Terminologie.

### Ziele:

1. Zuweisung der Bediensteten der Gemeinde Wien, die beim Konservatorium Wien beschäftigt sind, an die neu zu schaffende Konservatorium Wien GmbH unter Aufrechterhaltung der dienstrechtlichen Stellung der zugewiesenen Bediensteten;
2. Öffnung der Zehn-Jahres-Begrenzung für Teilzeitbeschäftigungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht;
3. Geschlechtergerechte Terminologie der Anlage 1 zur Dienstordnung 1994.

**Inhalt:**

1. Normierung der für die Verwirklichung des oben genannten Zieles erforderlichen dienst- und personalvertretungsrechtlichen Voraussetzungen;
2. Entfall der Zehn-Jahres-Begrenzung für Teilzeitbeschäftigungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht;
3. „Wiederverlautbarung“ der Anlage 1 zur Dienstordnung 1994 unter Berücksichtigung der Erreichung des oben genannten Zieles.

**Alternativen:**

- 1.-3. Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Zustandes.

**Kosten:**

Mit der Verwirklichung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens sind weder für die Gemeinde Wien noch für andere Gebietskörperschaften Mehrkosten verbunden.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

EU-Regelungen stehen diesem Entwurf nicht entgegen. Im Hinblick darauf, dass die bisher im Konservatorium Wien beschäftigten Bediensteten weiterhin Bedienstete der Gemeinde Wien bleiben und unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Bedienstete der Gemeinde Wien der Konservatorium Wien GmbH zugewiesen werden, trägt dieser Entwurf den Bestimmungen der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (= „Betriebsübergangsrichtlinie“, 32001 L 0023 ABl. Nr. L 082 vom 22. März 2001, S. 16 ff) Rechnung.

## **Erläuterungen**

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Konservatorium Wien GmbH (Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz) und mit dem die Dienstordnung 1994 (17. Novelle zur Dienstordnung 1994) und das Wiener Personalvertretungsgesetz (8. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert werden**

### **Allgemeiner Teil**

Gegenstand des vorliegenden Entwurfes ist im Wesentlichen die kraft Gesetzes mit 1. September 2004 erfolgende Zuweisung von Lehrern/Lehrerinnen der Musiklehranstalten der Stadt Wien, Beamten/Beamtinnen und Vertragsbediensteten (§ 1 Abs. 1 VBO 1995), die an diesem Tag in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen und beim Konservatorium Wien beschäftigt sind, zur Dienstleistung an die Konservatorium Wien GmbH. Die Konservatorium Wien GmbH wird eine 100%ige Tochtergesellschaft – die Konservatorium Wien Privatschule GmbH – einrichten. Diese Gesellschaft wird jene Studiengänge des derzeitigen Konservatoriums Wien, die nicht akkreditiert sind, gemäß den dafür bestehenden Studienplänen bis zu deren Auslaufen fortführen. Zu diesem Zweck ist eine Beauftragung der der Konservatorium Wien GmbH zugewiesenen Bediensteten zu einer Tätigkeit für die Konservatorium Wien Privatschule GmbH vorgesehen. Die dienst-, besoldungs- und bei Beamten/Beamtinnen auch die pensionsrechtliche Stellung der zugewiesenen bzw. beauftragten Bediensteten soll dabei keine Änderung erfahren.

Zur Regelung des Dienstrechtes der Gemeindebediensteten ist – mit geringfügigen Einschränkungen betreffend den Arbeitnehmerschutz – nach Art. 21 Abs. 1 und 2 B-VG der Landesgesetzgeber zuständig. Die Überlassung von Gemeindebediensteten zur Dienstleistung an Private ist verfassungsrechtlich zulässig. Im Hinblick auf Art. 118 Abs. 3 Z 2 B-VG ist allerdings dafür Vorsorge zu treffen, dass für die der Gesellschaft dienstzugeteilten Bediensteten die Diensthoheit der Gemeinde Wien erhalten bleibt.

Neben dem „Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz“, das die oben angeführte gesetzliche Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Konservatorium Wien GmbH enthält, finden sich im Entwurf auch die erforderlichen Anpassungen des Wiener Personalvertretungsgesetzes.

Darüber hinaus wird die Begrenzung der Dauer von Teilzeitbeschäftigungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, von insgesamt maximal zehn Jahren aufgehoben und erhält die Anlage 1 eine beide Geschlechter berücksichtigende Terminologie.

## **Besonderer Teil**

### Zu Art. I (Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz):

§ 1 Abs. 1 bestimmt, dass Bedienstete der Gemeinde Wien, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes beim Konservatorium Wien beschäftigt sind, der Konservatorium Wien GmbH zur Dienstleistung zugewiesen werden. Von der Zuweisung sind nicht nur Lehrer/Lehrerinnen der Musiklehranstalten der Stadt Wien, Beamte/Beamtinnen und Vertragsbedienstete (§ 1 VBO 1995) erfasst, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes dem Personalstand des Konservatoriums Wien angehören, sondern auch jene, die im Stande der MD-PAST geführt werden, und zu diesem Zeitpunkt dem Konservatorium Wien zur Dienstleistung zugewiesen sind.

Da zahlreiche Lehrer/Lehrerinnen der Musiklehranstalten der Stadt Wien sowohl am Konservatorium Wien als auch an den Musikschulen unterrichten, soll die Zuweisung dieser Bediensteten an die Konservatorium Wien GmbH nur im Ausmaß ihrer jeweiligen stundenmäßigen Lehrverpflichtung erfolgen. Kommt es in der Folge zu einer Änderung des im Dienstvertrag festgelegten stundenmäßigen Ausmaßes der Lehrverpflichtung eines Lehrers/einer Lehrerin (zB Herabsetzung des Stundenkontingentes bei den Musikschulen und gleichzeitige Erhöhung des Stundenkontingentes bei der Konservatorium Wien GmbH bzw. umgekehrt), ändert sich auch das Ausmaß der Zuweisung dementsprechend. Die erforderliche Änderung des Dienstvertrages, die die Zustimmung des Lehrers/der Lehrerin erfordert, ist vom Magistrat der Stadt Wien vorzunehmen, wobei das Einvernehmen mit der Konservatorium Wien GmbH herzustellen ist. Wird die bei der Konservatorium Wien GmbH zu erbringende stundenmäßige Lehrverpflichtung eines zugewiesenen Lehrers/einer zugewiesenen Lehrerin auf Null reduziert (aufgehoben), endet damit dessen/deren Zuweisung. Eine neuerliche Lehrverpflichtung für die Konservatorium Wien GmbH kann in diesem Fall nur durch Abschluss eines Dienstvertrages zwischen dem Lehrer/der Lehrerin und der Gesellschaft begründet werden. Eine Beauftragung, die stundenmäßige Lehrverpflichtung zur Gänze bei der Konservatorium Wien Privatschule GmbH zu erbringen (§ 1 Abs. 4), gilt nicht als Aufhebung der bei der Konservatorium Wien GmbH zu erbringenden stundenmäßigen Lehrverpflichtung (§ 1 Abs. 2).

Durch die Zuweisung zur Gesellschaft tritt in der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Stellung der Bediensteten – wie bereits ausgeführt – keine Änderung ein (§ 1 Abs. 3).

Die Akkreditierung der Konservatorium Wien GmbH als Privatuniversität soll zu Beginn des Wintersemesters 2004/2005 erfolgen. Die Akkreditierung ist allerdings nicht für alle Studiengänge möglich. Da die Konservatorium Wien GmbH nicht zugleich als Privatuniversität für die akkreditierten Studiengänge und als Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht für die nicht akkreditierten Studiengänge fungieren kann, wird die Konservatorium Wien GmbH eine 100%ige Tochtergesellschaft – die Konservatorium Wien Privatschule GmbH –

einrichten, die jene Studiengänge des derzeitigen Konservatoriums Wien, die nicht akkreditiert sind, gemäß den dafür bestehenden Studienplänen bis zu deren Auslaufen fortführen wird. Damit der Konservatorium Wien Privatschule GmbH das für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Personal zur Verfügung steht, können die gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zugewiesenen Bediensteten von der Konservatorium Wien GmbH beauftragt werden, (auch) für die Konservatorium Wien Privatschule GmbH tätig zu werden (§ 1 Abs. 4).

Da sich bei der Vollziehung der beiden bisher erlassenen Zuweisungsgesetze (Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz, Wiener Museen – Zuweisungsgesetz) die Frage gestellt hat, ob die Zuweisung zu einem ausgegliederten Rechtsträger die Versetzung der zugewiesenen Bediensteten auf einen anderen Dienstposten des Magistrats der Stadt Wien – jeder/jede zugewiesene Bedienstete wird weiterhin auf einem Dienstposten des Magistrats geführt – ausschließt, wird in Übereinstimmung mit der bisherigen Vollzugspraxis in § 1 Abs. 5 klargestellt, dass eine spätere Versetzung der der Konservatorium Wien GmbH zugewiesenen Bediensteten „zum“ Magistrat möglich ist. Die Versetzungsmöglichkeit ergibt sich nämlich – wie bei den anderen Zuweisungsgesetzen – ohnehin schon auf Grund der diesen Bediensteten garantierten Weitergeltung der dienstrechtlichen Vorschriften.

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits erwähnt, ist der Landesgesetzgeber befugt, das Dienstrecht der Gemeindebediensteten und damit auch deren Dienstzuweisung an Private zu regeln, wobei gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 2 B-VG dafür Vorsorge zu treffen ist, dass für die der Gesellschaft dienstzugeteilten Bediensteten die Diensthoheit der Gemeinde Wien erhalten bleibt. Der Entwurf sieht daher vor, dass die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Dienstbehörde gegenüber den zugewiesenen Beamten/Beamtinnen bzw. die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Dienstgeber gegenüber den zugewiesenen Vertragsbediensteten und den zugewiesenen Lehrern/Lehrerinnen der Musiklehranstalten der Stadt Wien weiterhin dem Magistrat obliegt (§ 2 Abs. 1).

Trotz erfolgter Zuweisung bleibt Dienstgeberin der zugewiesenen Bediensteten weiterhin die Gemeinde Wien. Es bedarf daher zur Gewährleistung einer ordentlichen Dienstleistung einer Regelung betreffend die Fachaufsicht bzw. die Erteilung von fachlichen Weisungen zur Gestaltung und Abwicklung der laufenden Geschäfte durch die Gesellschaft gegenüber den zugewiesenen Bediensteten (§ 3 Abs. 1). Des Weiteren sollen auch die jedem/jeder Dienststellenleiter/in auf dem Gebiet des Personalwesens zukommenden Befugnisse, wie sie sich aus diversen dienstrechtlichen Normen ergeben (vgl. zB § 48 DO 1994 und § 25 VBO 1995 betreffend die Festsetzung der Urlaubszeit der Bediensteten), von der Gesellschaft wahrgenommen werden können. Um sicherzustellen, dass bei der Ausübung dieser Befugnisse die der Gemeinde Wien gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 2 B-VG zukommende Diensthoheit gewahrt bleibt, ist in diesen Angelegenheiten eine Bindung an die Weisungen des jeweils zuständigen Gemeindeorgans vorgesehen (§ 3 Abs. 2).

Die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Befugnisse sollen sinngemäß auch der Konservatorium Wien Privatschule GmbH zustehen (§ 3 Abs. 3).

Zu dem in § 4 genannten Aktivitätsaufwand gehören nicht nur das Bruttodiensteinkommen der zugewiesenen Bediensteten, sondern insbesondere auch sämtliche vom Dienstgeber zu tragende Beiträge und Abgaben (zB KFA-Beiträge des Dienstgebers, Dienstgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung).

Die Bestimmung des § 5 ist im Hinblick auf Art. 118 Abs. 2 B-VG erforderlich, da die Gesetze Angelegenheiten, die im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind, ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Wien zu bezeichnen haben.

§ 6 ordnet das In-Kraft-Treten des Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetzes mit 1. September 2004 an. Dies ist damit der in § 1 Abs. 1 angesprochene Zuweisungszeitpunkt.

Zu Art. II Z 1 und 2 (§ 27 Abs. 3 und 6 DO 1994):

Künftig sollen Teilzeitbeschäftigungen gemäß § 27 der Dienstordnung 1994 auch in einem Ausmaß von zusammen mehr als zehn Jahren gewährt werden können. Diese Öffnung soll jedoch nicht dazu dienen, neben dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ein privates Arbeitsverhältnis oder eine sonstige (selbständige) Erwerbstätigkeit auszuüben. Aus diesem Grund sollen zulässigerweise schon unmittelbar vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung ausgeübte Nebenbeschäftigungen während einer Teilzeitbeschäftigung nicht mehr „erweitert“ werden können.

Zu Art. II Z 3 (Anlage 1 zur Dienstordnung 1994):

Die Anlage 1 zur Dienstordnung 1994 erhält eine beide Geschlechter berücksichtigender Terminologie. Die bisher zum Abschnitt B Z 1 genannten Ärztlichen Direktoren/Direktorinnen und die Ärztlichen Abteilungs-(Instituts-)Vorstände fallen künftig unter dem Begriff der Beamten/Beamtinnen der Beamtengruppen des Schemas II KAV.

Zu Art. III Z 1 bis 3 (§ 39 Abs. 1, § 39a Abs. 6 und § 40 Abs. 10 W-PVG):

Für die Bediensteten des Konservatoriums Wien – mit Ausnahme der Lehrer/Lehrerinnen der Musiklehranstalten der Stadt Wien, für die ein Betriebsrat im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes eingerichtet ist – gelten die Bestimmungen des Wiener Personalvertretungsgesetzes (W-PVG). Daran wird sich auch nichts ändern, wenn sie zur Dienstleistung an die Konservatorium Wien GmbH zugewiesen bzw. in weiterer Folge von dieser beauftragt werden, für die Konservatorium Wien Privatschule GmbH tätig zu werden. Für die Gesellschaften gelten nach Maßgabe seines § 1 das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), woraus sich die Konsequenz ergibt, dass für jede Gesellschaft ein Betriebsrat einzurichten sein wird, der die Interessen der von der Gesellschaft selbst neu aufgenommenen ArbeitnehmerInnen als auch jene der – bereits durch die Personalvertretung der Bediensteten

der Gemeinde Wien vertretenen – zugewiesenen Beamten/Beamtinnen und Vertragsbediensteten sowie der – bisher durch den Betriebsrat für die Lehrer/Lehrerinnen der Musiklehranstalten der Stadt Wien vertretenen – zugewiesenen Lehrer/Lehrerinnen wahrzunehmen haben wird. Es werden daher jene Mitwirkungsrechte nach dem W-PVG, die besser vom neu einzurichtenden Betriebsrat wahrgenommen werden können, für nicht anwendbar erklärt, um nicht sinnvolle Doppelzuständigkeiten zu vermeiden.

Unter Bedachtnahme auf das Problem der Abgrenzung der Zuständigkeit der beiden Belegschaftsvertretungen (Organe der Personalvertretung bzw. Betriebsräte) wird der Ausgangspunkt für eine Abgrenzung in der jeweiligen gesetzlichen Aufgabenstellung gesehen. Die Organe der Personalvertretung nach dem W-PVG haben ihre Vertretungstätigkeit gegenüber den Organen der Gemeinde Wien auszuüben, was sich deutlich aus den Bestimmungen der §§ 39 ff des W-PVG ergibt. In diesem Sinn wird es als zweckmäßig angesehen, die im W-PVG vorgesehenen wirtschaftlichen Mitwirkungsrechte, die Mitwirkungsrechte zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes und jene sonstigen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung, die auf die tatsächliche Arbeitsleistung in der Gesellschaft bezogen sind, im Anwendungsbereich des Wiener Konservatorium – Zuweisungsgesetzes außer Kraft zu setzen.

Zu Art. III Z 4 (§ 51b Abs. 3 W-PVG):

Durch die Übergangsbestimmung des § 51b Abs. 3 W-PVG wird sichergestellt, dass bis zur Einrichtung eines Betriebsrates in den Gesellschaften den Organen der Personalvertretung die in § 39 Abs. 2 Z 1, 2, 4 und 5 zweiter Halbsatz sowie Abs. 5 Z 8 und § 40 W-PVG vorgesehenen Mitwirkungsrechte weiterhin zustehen.

## Textgegenüberstellung

Die Textgegenüberstellung berücksichtigt die am 4. März 2004 vom Wiener Landtag beschlossene 7. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz.

In die Textgegenüberstellung sind nicht aufgenommen:

1. Regelungen, denen kein bisheriger oder neuer Text gegenübersteht,
2. die Anlage 1 zur DO 1994.

**alt**

**neu**

### Dienstordnung 1994

### Dienstordnung 1994

Art. II Z 2:

**§ 27.** (6) Der Beamte darf während der Teilzeitbeschäftigung keine weitere Erwerbstätigkeit ausüben. Dies gilt nicht für Praxiszeiten im Rahmen einer Weiterbildung und für eine Nebenbeschäftigung, die schon unmittelbar vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung ausgeübt worden ist.

**§ 27.** (6) Der Beamte darf während der Teilzeitbeschäftigung keine weitere Erwerbstätigkeit ausüben. Dies gilt nicht für Praxiszeiten im Rahmen einer Weiterbildung und für eine Nebenbeschäftigung, die schon unmittelbar vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung ausgeübt worden ist; **die Nebenbeschäftigung darf nur in der Art und in dem Umfang weiter betrieben werden, wie sie zulässigerweise unmittelbar vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung ausgeübt worden ist.**

### Wiener Personalvertretungsgesetz

#### Art. III Z 1:

**§ 39.** (1) ..... Auf die nach dem Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten finden Abs. 2 Z 1, 2 und 5 zweiter Halbsatz sowie Abs. 5 Z 8, auf die nach dem Wiener Museen – Zuweisungsgesetz und dem Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten überdies Abs. 2 Z 4 keine Anwendung. ....

#### Art. III Z 2:

**§ 39a.** (6) Auf die nach dem Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz, dem Wiener Museen – Zuweisungsgesetz und dem Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten finden die Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.

#### Art. III Z 3:

**§ 40.** (10) § 40 gilt für die durch das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz, das Wiener Museen – Zuweisungsgesetz und das Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz erfassten Bereiche nicht.

### Wiener Personalvertretungsgesetz

**§ 39.** (1) ..... Auf die nach dem Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten finden Abs. 2 Z 1, 2 und 5 zweiter Halbsatz sowie Abs. 5 Z 8, auf die nach dem Wiener Museen – Zuweisungsgesetz, dem Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz und dem **Konservatorium Wien - Zuweisungsgesetz** zugewiesenen Bediensteten überdies Abs. 2 Z 4 keine Anwendung. ....

**§ 39a.** (6) Auf die nach dem Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz, dem Wiener Museen – Zuweisungsgesetz, dem Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz und dem **Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz** zugewiesenen Bediensteten finden die Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.

**§ 40.** (10) § 40 gilt für die durch das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz, das Wiener Museen – Zuweisungsgesetz, das Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz und das **Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz** erfassten Bereiche nicht.

Art. III Z 4:

**§ 51b.** (1) Für die nach dem Wiener Museen – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten gelten § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 10 W-PVG in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 18/1999 solange weiter, als in der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ noch kein Betriebsrat im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes eingerichtet ist.

(2) Für die nach dem Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten gelten § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 10 W-PVG in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 37/2003 solange weiter, als bei den Rechtsträgern, zu denen die Bediensteten zur Dienstleistung zugewiesen sind, noch kein Betriebsrat im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes eingerichtet ist.

**§ 51b.** (1) Für die nach dem Wiener Museen – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten gelten § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 10 W-PVG in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 18/1999 solange weiter, als in der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ noch kein Betriebsrat im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes eingerichtet ist.

(2) Für die nach dem Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten gelten § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 10 W-PVG in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 37/2003 solange weiter, als bei den Rechtsträgern, zu denen die Bediensteten zur Dienstleistung zugewiesen sind, noch kein Betriebsrat im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes eingerichtet ist.

**(3) Für die nach dem Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Beamten und Beamtinnen und Vertragsbediensteten (§ 1 Abs. 1 Vertragsbedienstetenordnung 1995) gelten § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 10 W-PVG in der Fassung LGBl. für Wien Nr. xx/2004 solange weiter, als bei der Konservatorium Wien GmbH, bei einer Beauftragung gemäß § 1 Abs. 4 Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz bei der Konservatorium Wien Privatschule GmbH, noch kein Betriebsrat im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes eingerichtet ist.**